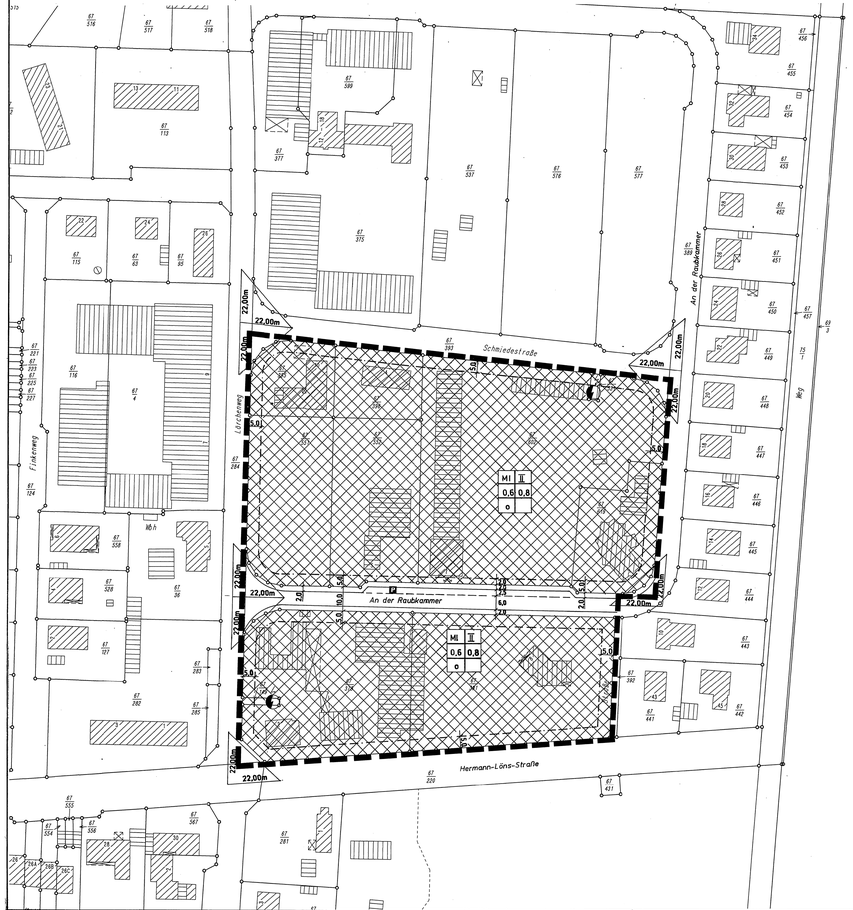

Gemeinde	Munster
Gemarkung	Breloh
Stand	April 1999
Vervielfältigungsvermerke	
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte, Flur 4 Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerke	Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 NvermKatG vom 2. Juli 1985 –Nds.GVBl.S.187), dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Ausschnitt aus der
Deutschen Grundkarte Maßstab 1 : 5000
Blatt Nr. 2926/28; 2926/29
Verkleinert auf den Maßstab 1:10000
Stand 1999
Herausgegeben von
Vermessungs- und Katasterbehörde Soltau-Fallingbostel

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch
Vermessungs- und Katasterbehörde Soltau-Fallingbostel
Katasteramt Soltau
Im April 1999
Az. L4 – 179/99

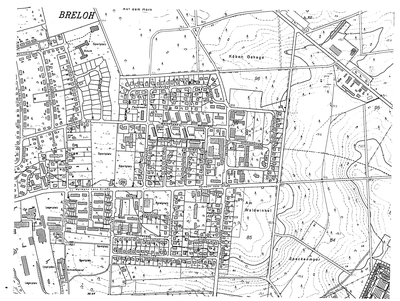

Textliche Festsetzungen

1. Im Mischgebiet (MI) sind Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3, 5, 6, 7 u. 8 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig.

2. Eine Mindestgröße von Grundstücken im Mischgebiet ist nicht festgesetzt.

Zeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes
- MI — Mischgebiet (s. textliche Festsetzung Nr. 1)
- 0,6 — Grundflächenzahl
- 0,8 — Geschoßflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- o — offene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- P — öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- m E — Sichtdreieck mit Schenkellänge
- Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität)

Erläuterungen

- vorhandene Bebauung
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- 67/351 — Flurstücksnummern

Hinweise

1. Die textlichen Festsetzungen Nr. 5 und 6 des Bebauungsplanes Nr. 48 „Lärchenweg" gelten unverändert auch für diesen Änderungsplan.

2. Das Siedlungsgebiet der Stadt Munster liegt zwischen den Truppenübungsplätzen Munster-Nord und Munster-Süd. Im gesamten Stadtgebiet ist daher mit militärischen Lärmimmissionen zu rechnen.

3. Innerhalb eines Bereiches von ca. 30m Tiefe entlang der Schmiedestraße ist bei Wohnnutzung mit erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen. Dies ist durch passiven Lärmschutz (z.B. Schallschutzfenster) und/oder durch die Ausrichtung der Wohngebäude bzw. Wohnräume entsprechend zu berücksichtigen.

Der Rat der Stadt Munster hat den 1. Änderungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.06.1999 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Munster, den 19.07.1999

Stadtdirektor

Der 1. Änderungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde lt. Verfügung des Landkreises Soltau-Fallingbostel (Az.:) vom nicht festgestellt.

Munster, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Munster ist dan in der Verfügung vom Az.: aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Munster, den

Stadtdirektor

Der Beschluß des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ~~Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB~~ am 11.12.1999 in der Böhme-Zeitung bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 11.12.1999 rechtsverbindlich geworden.

Munster, den 13.12.1999

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Fomvorschriften beim Zustandekommen des 1. Änderungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Munster, den 13.12.2000

Stadtdirektor

Innerhalb 7 Jahren nach Inkrafttreten des 1. Änderungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Munster, den 19.12.2006

Bürgermeister
~~Stadtdirektor~~

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 02.12.1999 nach Beratung und Prüfung den Hinweis Nr. 3 beschlossen den Satzungsbeschluß und die Begründung durch Beschluß ergänzt.

Munster, den 13.12.1999

Stadtdirektor

STADT MUNSTER

Bebauungsplan Nr. 48

„Lärchenweg"

1. Änderung

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Munster diesen 1. Änderungsspian des Bebauungsplanes Nr. 48 „Lärchenweg", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Munster, den 24.06.1999

Bürgermeister *Stadtdirektor*

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 11.02.1999 die Aufstellung des 1. Änderungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 27.03.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Munster, den 19.07.1999

Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen wie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Soltau, den

Vermessungsdirektor

Der Entwurf dieses Änderungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Munster.

Munster, den 19.07.1999

Erster Stadtrat

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 27.04.1999 dem Entwurf des 1. Änderungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 30.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des 1. Änderungsplanes und die Begründung haben vom 10.05.1999 bis 10.06.1999 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Munster, den 19.07.1999

Stadtdirektor